



Informationen zur Tätigkeit als Reisebegleitung

Begleitete Reisen für Menschen mit Handicap

Liebe Interessent*innen, Cross Over Tours bietet Reisen für Menschen an, die nicht alleine verreisen können. Menschen die im sozialen, organisatorischen, pflegerischen oder medizinischen Bereich Unterstützung, Begleitung, Anleitung, Kontrolle oder auch eine komplette Übernahme der Tätigkeiten benötigen.

Die Begleitung dieser Menschen während einer Urlaubsreise ist abwechslungsreich, macht Spaß und bereichert den Erfahrungsschatz.

1 · Voraussetzungen

- Kompetenter und respektvoller Umgang mit den Reisegästen
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- Teamfähigkeit
- Führerschein und Personenbeförderungsschein wünschenswert

2 · Aufgaben

- Verantwortliche Mitarbeit in Absprache mit der Reiseleitung während der Reise
- Verantwortliche Durchführung und Gestaltung der Reise gemäß der geplanten Aktivitäten bzw. den Wünschen der Reiset TeilnehmerInnen in Absprache mit der Reiseleitung
- Eigenverantwortliche Übernahme von anfallenden Tätigkeiten während der Reise
- Durchführung von pflegerischen Tätigkeiten
- Durchführung von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten

3 · Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung beträgt derzeit:

- Reiseleitung: 75,00 Euro kalendertäglich, in Hotels und Pensionen
- Reisebegleitung: 50,00 Euro kalendertäglich, in Hotels und Pensionen
- Reisebegleitung: 62,50 Euro kalendertäglich, in Selbstversorgerhäusern
(An- und Abreisetag werden jeweils als ein Tag gerechnet)

Dauert eine Reise länger als 10 Tage ändert sich die Höhe der Aufwandsentschädigung wie folgt:

- Reiseleitung: 66,67 Euro kalendertäglich
- Reisebegleitung: 46,67 Euro kalendertäglich
- Reisebegleitung: 62,50 Euro kalendertäglich, in Selbstversorgerhäusern
(An- und Abreisetag werden jeweils als ein Tag gerechnet)

- Die Kosten für An- und Abreise der Reisebegleitungen zum Flughafen oder nach Erlangen werden von Cross Over Tours nicht erstattet.
- Kosten für Kost und Logis am Urlaubsort werden von Cross Over Tours gGmbH, im gleichen Maße wie bei Kunden, übernommen.
- Im Rahmen der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG sind Aufwandsentschädigungen bis zu einem Betrag von jährlich 3.300,00 Euro (Stand 2026) einkommensteuer- und sozialversicherungsfrei.